



Risiken bei der Einzahlung des Aktienkapitals in der AG

Neues Recht bringt Liberalisierung für den Aktionär und Haftungsgefahren für den Vorstand

I. Grundsatz

Die Aktiengesellschaft (AG) ist, ebenso wie die GmbH, eine haftungsbeschränkte Gesellschaft, d. h. den Gläubigern haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Die Kehrseite dieser Haftungsbeschränkung ist der im GmbH- wie im Aktienrecht zum Schutz der Gläubiger geltende Grundsatz, dass das gezeichnete Kapital vom Gesellschafter bzw. Aktionär aufgebracht und in der Gesellschaft belassen werden muss. Diesen Grundsatz der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung hatte der Bundesgerichtshof (BGH) durch seine strenge Rechtsprechung sehr strikt durchgesetzt und allen Gestaltungen zur Umgehung der Kapitalaufbringung oder -erhaltung die Wirksamkeit versagt.

II. Neuregelungen im GmbH-Recht und Übernahme der Neuregelungen für die AG

Am 01.09.2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (ARUG) in Kraft getreten. Damit hat der Gesetzgeber die erleichternden Regelungen für die Kapitalaufbringung, die aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Missbrauchsbekämpfung (MoMiG) für die GmbH bereits seit 01.11.2008 gelten, nunmehr auch auf die AG übernommen.

1. Sog. Hin- und Herzahlen

Nach der Neuregelung kann der Aktionär seine Einlageverpflichtung auch dann erfüllen, wenn

aufgrund vorheriger Absprache der Einlagebetrag wieder an ihn zurückgezahlt wird und die AG dadurch einen vollwertigen, jederzeit fälligen oder fällig stellbaren Rückgewähranspruch gegen den Aktionär bekommt. Zusätzliche Voraussetzungen sind, dass es sich nicht um eine verdeckte Sacheinlage (zu dieser s. u. Ziff. 2.) handelt und dass dieses Hin- und Herzahlen bei der Anmeldung zum Handelsregister angegeben wird. Zugunsten des Aktionärs ist es also möglich, die tatsächliche Bareinlage durch die Begründung eines vollwertigen Anspruchs der AG gegen den Aktionär zu ersetzen. Das war nach alter Rechtslage vor Inkrafttreten der Neuregelungen nicht möglich.

2. Verdeckte Sacheinlage

Eine verdeckte Sacheinlage liegt vor, wenn eine Geldeinlage eines Aktionärs bei wirtschaftlicher Betrachtung und aufgrund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede als Sacheinlage zu bewerten ist. Dieser Fall liegt etwa vor, wenn die AG sofort nach Erhalt der Bareinlage gem. vorheriger Abrede den Pkw des Aktionärs käuflich erwirbt. Dann nämlich fließt der AG vereinbarungsgemäß nicht das Bargeld, sondern die Sache, der Pkw, zu. Nach alter Rechtslage war bei einem solchen Geschäft die Bareinlagepflicht des Aktionärs nicht erfüllt; er musste ggf. nochmals leisten.

Nach den neuen Regelungen ab 01.11.2008 für die GmbH und ab 01.09.2009 für die AG wird dem Gesellschafter bzw. Aktionär auf seine Bareinlagepflicht gegenüber der Gesellschaft der Wert der verdeckt eingelegten Sache angerech-

net, so dass er praktisch nur noch eine eventuelle Wertdifferenz einzahlen muss.

III. Erleichterungen für den Gesellschafter bzw. Aktionär und erhebliche zusätzliche Haftungsgefahren für den Geschäftsführer bzw. Vorstand

1. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Neuregelungen die Kapitalaufbringung in der GmbH bzw. der AG zugunsten des Gesellschafters bzw. Aktionärs erheblich flexibilisiert haben. Nach der Rechtsprechung zur alten Rechtslage hatte nämlich der Gesellschafter/Aktionär seine Bareinlagepflicht in den Fällen des Hin- und Herzahlens (s. o. Ziff. II. 1.) und der verdeckten Sacheinlage (s. o. Ziff. II. 2.) überhaupt nicht erfüllt, so dass er in voller Höhe nochmals leisten musste. Nach den Neuregelungen kann diese Verpflichtung entfallen.

2. Sehr nachteilig kann sich die Anwendung der Neuregelungen aber für den Geschäftsführer bzw. Vorstand auswirken. Für ihn bergen die Neuregelungen nämlich die folgenden, ganz erheblichen persönlichen Haftungsgefahren.

In den Fällen des Hin- und Herzahlens (s. o. Ziff. II. 1.) läuft er Gefahr, die Vollwertigkeit des Rückgewähranspruchs gegen den Gesellschafter/Aktionär, mithin dessen Bonität, falsch einzuschätzen. Zusätzlich ist er verpflichtet, die Bonität des Gesellschafters/Aktionärs laufend zu überwachen und bei geringsten Anzeichen für eine Verschlechterung den Rückgewähranspruch sofort geltend zu machen bzw. Sicherheiten zu verlangen. Verletzt er

diese Verpflichtung, so hat der BGH entschieden, macht er sich u. U. persönlich schadensersatzpflichtig.

In den Fällen der verdeckten Sacheinlage (s. o. Ziff. II. 2.) läuft der Geschäftsführer bzw. der Vorstand Gefahr, eine falsche Versicherung über den Erhalt der Bareinlage gegenüber dem Handelsregister abzugeben und sich somit strafbar zu machen. Die Anrechnung des Wertes der verdeckt eingelegten Sache auf die Bareinlageverpflichtung des Gesellschafters bzw. Aktionärs darf nämlich erst erfolgen, wenn die Gesellschaft bzw. die Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen ist. Das bedeutet, dass der Geschäftsführer bzw. Vorstand die Versicherung, die Bareinlage erhalten zu haben, nicht abgeben darf, wenn ihm die Bareinlage nur unter gedanklicher Anrechnung des Wertes der verdeckt eingelegten Sache zur Verfügung steht.

IV. Guter Rat

Noch fehlt Rechtsprechung zu den Neuregelungen. Bis dahin kann nur empfohlen werden, von den Neuregelungen zur Kapitalaufbringung im Wege des Hin- und Herzahlens bzw. der verdeckten Sacheinlage allenfalls nach vorheriger eingehender rechtlicher Beratung Gebrauch zu machen, um zum einen die Wirksamkeit der Kapitalaufbringung sicherzustellen und zum anderen persönliche Haftungsgefahren für den Geschäftsführer bzw. Vorstand zu vermeiden.

gez. Dr. Bauer

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:



RA Dr. Joachim Bauer

Telefon +49 (0)30 20670-1534
bauer@knauthe.com